



Vorsorgevollmacht & Patientenverfügung

Allgemeine Hinweise sowie Informationen 2018

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte, Hamburg

A. Vorwort.....	1
B. Vorsorgevollmacht.....	2
I. VERHÄLTNIS ZUR GESETZLICHEN BETREUUNG.....	2
II. AUFBAU: AUßEN- UND INNENVERHÄLTNIS.....	2
III. FORMERFORDERNISSE?	2
IV. INHALT DER VORSORGEVOLLMACHT	3
V. ZUSAMMENFASSUNG.....	4
C. Patientenverfügung.....	5
I. VERHÄLTNIS ZUR VORSORGEVOLLMACHT	5
II. FORM UND INHALT	5
III. MEDIZINISCHE INDIKATION UND PATIENTENWILLE.....	5
IV. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG.....	6
V. ZUSAMMENFASSUNG.....	6
D. Fragebögen zur Dokumentenerstellung.....	7
I. VORSORGEVOLLMACHT	8
II. PATIENTENVERFÜGUNG.....	16

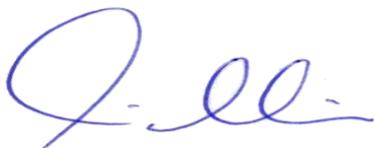
A. Vorwort

Die Verbreitung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen nimmt in der Bundesrepublik stetig zu.¹ Hieran lässt sich erkennen, dass die rechtliche Vorsorge für den Ernstfall rasant an gesellschaftlicher Bedeutung gewinnt. Hierauf hat auch die Politik reagiert; dies äußert sich beispielsweise in dem gesetzlichen Vorrang der Vorsorgevollmacht gegenüber einer gerichtlich angeordneten Betreuung (vgl. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB) oder dem neuen Notvertretungsrecht für Ehegatten². Dieser Entwicklung möchten wir uns selbstverständlich auch als Kanzlei nicht verschließen. Wir verstehen, dass es unseren Mandanten – gerade an der Schnittstelle zwischen Beruflichem und Privatem – ein Anliegen ist, für etwaige Schicksalsschläge gewappnet zu sein. Dementsprechend ist es uns eine Freude, Ihnen auch bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen beratend zur Seite zu stehen.

Im Internet kursieren unzählige Muster zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, die entweder besonders kostengünstig oder gar kostenlos angeboten werden. Kaum eines dieser Muster genügt dabei den gesetzlichen, geschweige denn den praktischen Anforderungen an ein stabiles Vorsorgewerk. Es gilt: Kein Formular kann die anwaltliche Beratung ersetzen! Um dennoch eine zeitintensive und kostentreibende Einzelberatung zu vermeiden, haben wir Fragebögen entwickelt, auf Grundlage derer wir Ihnen eine einfache Erstellung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen anbieten können. Damit Sie auf diesem Wege aber zu Dokumenten gelangen, die Ihren ganz persönlichen Verhältnissen angemessen Rechnung tragen, ist es wichtig, dass Sie selbst ein fundiertes Verständnis davon erlangen, was Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen en détail darstellen und regeln.

Dieser kurze Leitfaden soll Ihnen grundlegende Fragen beantworten. Etwa, was ist überhaupt ein Vorsorgefall im rechtlichen Sinne? Oder, welche Kriterien muss eine wirksame Vorsorgeurkunde erfüllen? Nach aufmerksamer Lektüre dieser Information werden Sie in der Lage sein, noch überlegtere Vorsorgeentscheidungen zu treffen. Sofern Sie diese Hinweise nicht bereits mit dem festen Entschluss lesen, unsere Beratung in Anspruch zu nehmen, hoffe ich, Sie für unsere Dienste im Bereich der Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen gewinnen zu können. Wenn Sie sich in unseren Fragebögen, in denen dieser Leitfaden mündet, nicht ausreichend wiederfinden, sprechen Sie uns an. Bei Bedarf steigen wir tiefer ein und erstellen Dokumente, die noch weiter auf Sie abgestimmt sind!

K a n z l e i M i c h a e l i s



Stephan Michaelis LL.M.

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

¹ Vgl. <http://www.vorsorgeregister.de/Presse/Statistik/2017/index.php> (Zugriff: 12.02.2018).

² Vgl. BT-Drs. 18/12427 vom 17.05.2017.

B. Vorsorgevollmacht

Bei der Vorsorgevollmacht handelt es sich dem Grunde nach um eine gewöhnliche rechtsgeschäftliche Vollmacht gem. §§ 164 ff. BGB, die üblicherweise sofort Wirkung entfaltet. Aufgrund der zumeist weitreichenden Befugnisse des Bevollmächtigten ist sie mit einer sog. Generalvollmacht vergleichbar. Die Besonderheit der Vorsorgevollmacht besteht lediglich darin, dass der Bevollmächtigte angewiesen wird, von seinen Befugnissen erst dann Gebrauch zu machen, wenn ein zwischen den Parteien vereinbarter Vorsorgefall eingetreten ist. Da Vorsorgevollmachten regelmäßig zur Vermeidung einer gesetzlichen Betreuung errichtet werden, ist der Vorsorgefall typischerweise identisch mit dem gesetzlichen Betreuungsfall.

I. Verhältnis zur gesetzlichen Betreuung

Eine gesetzliche Betreuung wird gem. § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB gerichtlich angeordnet, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Gemeint ist damit die krankheits- oder unfallbedingte Einschränkung der *rechtlichen Handlungsfähigkeit*³, mithin das Vorliegen von Geschäftsunfähigkeit. Die gerichtliche Anordnung einer Betreuung darf gem. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB nicht erfolgen, wenn die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Die gesetzliche Betreuung ist damit gegenüber einer umfassenden Vorsorgevollmacht *nachrangig*.⁴ Für die Anordnung einer gerichtlichen Betreuung ist es erforderlich, dass ein medizinisches Gutachten über die Erforderlichkeit der Betreuung eingeholt wird (§ 280 FamFG).⁵ Im Rahmen einer Vorsorgevollmacht wird demgegenüber häufig vereinbart, dass ein einfaches ärztliches Attest für die Feststellung des Vorsorgefalls ausreicht.

II. Aufbau: Außen- und Innenverhältnis

Bei Erteilung einer Vorsorgevollmacht sind zwei verschiedene Rechtsverhältnisse zu unterscheiden, nämlich das Außen- und das Innenverhältnis. Im Außenverhältnis wird der Bevollmächtigte ermächtigt bestimmte Rechtshandlungen vorzunehmen, es betrifft also das rechtliche *Können*. Da nur eine umfassende Vollmacht geeignet ist, die gerichtliche Betreuung abzuwenden⁶, müssen dem Bevollmächtigten hier grundsätzlich großzügige Befugnisse eingeräumt werden. Im Innenverhältnis hingegen vereinbaren Vollmachtgeber und Bevollmächtigter, wann, wie und in welchem Umfang der Bevollmächtigte von seiner Ermächtigung Gebrauch machen darf. Es betrifft also das rechtliche *Dürfen*. Das Innenverhältnis stellt dabei meist ein Auftragsverhältnis nach §§ 662 ff. BGB dar, weil Vorsorgebevollmächtigte typischerweise als persönliche Vertrauenspersonen unentgeltlich tätig werden. Wird die Rolle des Vorsorgebevollmächtigten jedoch gegen Entgelt ausgefüllt, handelt es sich beim Innenverhältnis um einen Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.d. § 675 BGB. Unerlässlich ist es dabei, das Innenverhältnis schriftlich zu fixieren, da es bei Missbrauch der Vorsorgevollmacht die Grundlage für etwaige Ersatzansprüche ist.

III. Formerfordernisse?

Eine Vorsorgevollmacht kann grundsätzlich formlos erteilt werden (§ 167 BGB)⁷, d.h. dass die Vollmachterteilung sogar mündlich erfolgen kann. Praktisch muss eine Vorsorgevollmacht aus vielerlei Gründen jedoch mindestens in *Schriftform* gefasst werden. Der Schriftform kommt insoweit eine wichtige Beweisfunktion zu. Ohne schriftliche Urkunde über seine Bevollmächtigung kann sich der

³ Vgl. BeckOK-BGB-Schmidt-Recla, § 1896, Rn. 3; MüKO-BGB-Schwab, § 1896, Rn. 20.

⁴ BeckOK-BGB-Schmidt-Recla, § 1896, Rn. 223; MüKO-BGB-Schwab, § 1896, Rn. 50.

⁵ BeckOK-FamFG-Günter, § 280, Rn. 6.

⁶ Vgl. Jurgleit, Betreuungsrecht, § 1896 BGB, Rn. 17 ff.; MüKO-BGB-Schwab, § 1896, Rn. 51.

⁷ Jurgleit, Betreuungsrecht, § 1896 BGB, Rn. 20 ff.

Bevollmächtigte schließlich nicht gegenüber Vertragspartnern oder öffentlichen Stellen legitimieren. Ohne Vorlage einer Vollmachtsurkunde steht dem Gegenüber regelmäßig ein Zurückweisungsrecht nach § 174 BGB zu. Daneben werden Vorsorgebevollmächtigte häufig dazu ermächtigt, die Patientenverfügung des Vollmachtgebers durchzusetzen und in medizinische Maßnahmen einzuwilligen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Schriftform erforderlich, da das Gesetz diese für die Einwilligung oder Nichteinwilligung in medizinische Maßnahmen ausdrücklich vorsieht (vgl. §§ 1904 Abs. 5, 1906 Abs. 5 BGB).

Überdies können sich noch weitere Formerfordernisse ergeben, die bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht und im Umgang mit dieser beachtet werden müssen. Soll etwa eine Erbschaft für den Vollmachtgeber ausgeschlagen werden, bedarf es gem. § 1945 Abs. 1, Abs. 3 BGB der öffentlichen Beglaubigung der Vollmacht. Wird der Bevollmächtigte ermächtigt, Grundstücksgeschäfte vorzunehmen, so wird er Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt vornehmen müssen. Nach § 29 GBO bedarf es hierzu ebenfalls der öffentlichen Beglaubigung. Ist bereits bei Erteilung der Vollmacht abzusehen, dass der Bevollmächtigt in solche Geschäfte involviert sein könnte, so sollte man die Vorsorgevollmacht notariell beurkunden lassen. Die notarielle Beurkundung schließt dabei gem. § 129 Abs. 2 BGB schwächere Beurkundungsformen wie etwa die öffentliche Beglaubigung ein.⁸

Ein weiteres Problemfeld ist das Misstrauen von Banken gegenüber „fremden“ Vollmachten. Gemeint ist damit, dass Banken häufig auf ihre eigenen Vordrucke bestehen und andere Vollmachten zurückweisen. Daher ist es unter praktischen Gesichtspunkten sinnvoll, parallel zur Erteilung der Vorsorgevollmacht eine Vollmacht im Sinne der Hausbank einzuräumen. Ist die Vorsorgevollmacht jedenfalls notariell beurkundet, darf die Bank diese nicht zurückweisen. Anderenfalls macht sie sich gegenüber dem Vollmachtgeber schadenersatzpflichtig.⁹

IV. Inhalt der Vorsorgevollmacht

Wie bereits mehrfach angeklungen ist, wird eine Vorsorgevollmacht nach außen hin als Generalvollmacht und damit nahezu unbeschränkt vereinbart. Hintergrund ist, dass nur so die Anordnung eines gerichtlichen Betreuers effektiv vermieden werden kann.¹⁰ Bei Erteilung einer solchen Generalvollmacht ist grundsätzlich keine Aufzählung der einzelnen Befugnisse erforderlich. Aus Klarstellungsgründen bietet es sich jedoch an, die Befugnisse des Bevollmächtigten durch eine nicht abschließende Aufzählung („insbesondere“) zu konturieren. Darüber hinaus kann die Ausübung der vorhandenen Befugnisse im Innenverhältnis eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden; hierzu bereits oben unter B., II..

Zu den Aufgaben des Bevollmächtigten gehört zuvorderst die sog. Vermögenssorge. Dies beinhaltet insbesondere die Verwaltung des Vermögens des Vollmachtgebers einschließlich dessen rechtsgeschäftlicher Vertretung. Beispielhaft zu nennen sind insoweit die Geltendmachung von Forderungen, das Aussprechen von Kündigungen, neue Vertragsabschlüsse, die Ausübung von Gesellschafterrechten und Grundstücksgeschäfte. Eine besondere Frage ist dabei, inwiefern der Bevollmächtigte auch Schenkungen aus dem Vermögen des Vollmachtgebers vornehmen darf – eine Frage, die unbedingt im Innenverhältnis geregelt werden muss, aber auch schon schadlos im Außenverhältnis beantwortet werden kann. Es ergeben sich weiter Befugnisse im persönlichen Bereich. Hierzu gehört zunächst die Aufenthaltsbestimmung, also das Recht des Bevollmächtigten über Wohnangelegenheiten oder einer Heimaufnahme zu bestimmen. Daneben treten die

⁸ Vgl. MüKO-BGB-Schwab, § 128, Rn. 8; Jauernig-BGB-Mansel, § 129, Rn. 5.

⁹ Vgl. Tersteegen, NJW 2007, 1717 (1721).

¹⁰ Siehe bereits Fn. 6.

Entscheidungsbefugnis über den Post- und Fernmeldeverkehr des Vollmachtgebers sowie der Bereich der Gesundheitsfürsorge.

Vorsorgevollmachten betreffen zwangsläufig den privaten und familiären Bereich. Sehr häufig handelt es sich bei dem Vorsorgebevollmächtigten gerade um einen Freund oder Angehörigen. Von entscheidender Bedeutung ist insofern die Frage, ob der Bevollmächtigte auch Rechtsgeschäft mit sich selbst vornehmen darf. Grundsätzlich sind solche gem. § 181 BGB ausgeschlossen. Die Vorschrift dient dem Schutze des Vollmachtgebers vor Übervorteilung durch seinen Vertreter. Gleichwohl kann die Interessenlage im privaten Bereich jedoch anders gelagert sein. Man denke etwa an Ehegatten, die sich gegenseitig als Vorsorgebevollmächtigte einsetzen. Hier kann es z.B. aus Versorgungszwecken geboten sein, dass sich der Bevollmächtigte aus dem Vermögen des Vollmachtgebers „bedient“. Daher ist anzudenken, das Verbot des § 181 BGB abzubedingen.

V. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es sich bei der Vorsorgevollmacht um eine nach außen unbeschränkte Generalvollmacht handelt, die ein Vollmachtgeber für den Fall seiner krankheits- oder unfallbedingten Geschäftsunfähigkeit erteilt. Da die Befugnisse des Bevollmächtigten nur durch das innere Auftragsverhältnis begrenzt sind, ist die Qualität einer Vorsorgevollmacht entscheidend durch die Ausgestaltung des Innenverhältnisses bestimmt. Hier gilt es die Entscheidungen des Vollmachtgebers in den Bereichen Vermögens- und Gesundheitsfürsorge genau zu benennen. Aus praktischen Gesichtspunkten sollte eine Vorsorgevollmacht stets schriftlich erteilt werden. Beinhaltet die Vorsorgevollmacht auch den Auftrag, Erbschaften auszuschlagen oder Grundstücksgeschäfte vorzunehmen, muss die Vollmacht notariell beurkundet werden.

C. Patientenverfügung

Die Patientenverfügung steht in engem Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht, da auch sie für den Fall fehlender rechtlicher Handlungsfähigkeit verfasst wird. Solch eine Handlungsunfähigkeit liegt beispielsweise bei einem dauerhaften Koma oder Hirnabbauprozessen vor. Gemäß § 1901a Abs. 1 S. 1 BGB handelt es sich bei einer Patientenverfügung um die antizipierte Einwilligung in oder Ablehnung von Heilbehandlungen und ärztlichen Eingriffen. Eine Patientenverfügung dient insofern der Selbstverwirklichung des Verfügenden und ist durch dessen Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigten durchzusetzen.

I. Verhältnis zur Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander. Während der Vorsorgevollmacht ein gegenseitiges Auftragsverhältnis zugrunde liegt, handelt es sich bei der Patientenverfügung lediglich um eine einseitige Willenserklärung des Verfügenden. Gleichwohl greifen die beiden Dokumente bei optimaler Gestaltung ineinander. Denn eine Patientenverfügung ist nur dann etwas wert, wenn sie auch durchgesetzt wird. Medizinische Situationen können nur selten – selbst von ganz genau ausgestalteten Patientenverfügungen – haargenau antizipiert werden. Deshalb ist der Parteiwille des verfügenden Patienten im Dialog mit dessen Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigten zu bestimmen¹¹. Gerade bei sensiblen Themen wie etwa dem Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, zieren sich die behandelnden Ärzte häufig, eine Patientenverfügung ohne weiteres umzusetzen. Hintergrund ist, dass Ärzte eine strafbare (aktive) Sterbehilfe vermeiden wollen. Daher ist ein Interessenvertreter des verfügenden Patienten in Gestalt eines Vorsorgebevollmächtigten unerlässlich. Dementsprechend wird der Bevollmächtigte im Rahmen einer Vorsorgevollmacht regelmäßig zur Durchsetzung der Patientenverfügung des Vollmachtgebers ermächtigt.

II. Form und Inhalt

Eine Patientenverfügung muss gem. § 1901a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 126 BGB der Schriftform genügen, also vom Verfügenden eigenhändig unterschrieben sein. Mündliche Äußerungen sind nicht als Patientenverfügungen im gesetzlichen Sinne zu werten.¹² An den Inhalt einer Patientenverfügung stellt das Gesetz keine besonderen Anforderungen – der Verfügende kann regeln, was er will. Typische Regelungsbereiche einer Patientenverfügung sind dabei: Umgang mit lebenserhaltenden Maßnahmen, künstlicher Ernährung und schmerzlindernden Medikamenten.

III. Medizinische Indikation und Patientenwille

Die wichtigsten Voraussetzungen einer jeden ärztlichen Behandlung sind die medizinische Indikation und die Einwilligung des Patienten. Daraus folgt, dass der (in einer Verfügung niedergelegte) Patientenwille erst dann relevant wird, wenn eine Indikation bejaht oder zumindest mit ausreichender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Soweit eine medizinische Indikation vorhanden ist, wird der Arzt prüfen, ob der Patient einwilligungsfähig ist. Bei Nichtvorliegen der Einwilligungsfähigkeit prüft der behandelnde Arzt selbständig, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Trifft die Patientenverfügung *eindeutig* auf die klinische Situation zu, informiert der Arzt die Angehörigen des Patienten sowie seinen Betreuer und behandelt entsprechend des vorausverfügteten Parteiwillens. Sobald die Patientenverfügung jedoch nicht völlig eindeutig ist, müssen etwaige Unklarheiten im Dialog mit dem Vorsorgebevollmächtigten des Patienten ausgeräumt werden. Sind sich Arzt und Bevollmächtigter endgültig uneinig in Bezug auf den Patientenwillen, muss das Betreuungsgericht angerufen werden, das ggfs. eine angestrebte Maßnahme genehmigt.

¹¹ Vgl. MüKO-BGB-Schwab, § 1901a, Rn. 28; Jurgleit, Betreuungsrecht, § 1091a BGB, Rn. 42 ff.

¹² Vgl. Jurgleit, Betreuungsrecht, § 1091a BGB, Rn. 45; BeckOK-BGB-Müller, § 1901a, Rn. 30.

IV. Aktuelle Rechtsprechung

Im Bereich der Patientenverfügungen gibt es ein höchstrichterliches Urteil aus jüngerer Zeit, das besonders hervorzuheben ist. Und zwar hat sich der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 06. Juli 2016¹³ zu den Anforderungen an eine Patientenverfügung im Zusammenhang mit dem Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen geäußert. Das Gericht hat hierbei klargestellt, dass Patientenverfügungen stets eine klar bestimmte Behandlungssituation und darauf aufbauend auch eine konkrete Behandlungsentscheidung benennen müssen.¹⁴ Pauschale Formulierungen wie etwa der „Abbruch sämtlicher lebenserhaltender Maßnahmen für den Fall eines dauerhaften Hirnschadens“ genügen nicht – solche Formulierungen binden die behandelnden Ärzte nicht. Hieraus erwächst die wichtige Schlussfolgerung, dass nur detaillierte und hinreichend konkrete Patientenverfügungen rechtliche Bindungswirkung entfalten. Aus diesem Grunde sind viele der sich im Umlauf befindenden Muster unwirksam.

V. Zusammenfassung

Damit handelt es sich bei einer Patientenverfügung also um die antizipierte Entscheidung des Patienten über ärztliche Maßnahmen für den Fall seiner eigenen Einwilligungsunfähigkeit. Damit eine Patientenverfügung Bestand hat, muss diese schriftlich abgefasst sein und die einzelnen Behandlungssituationen möglichst genau beschreiben¹⁵. Gleichwohl wird der niedergelegte Patientenwille erst dann beachtlich, wenn der behandelnde Arzt die medizinische Indikation für eine in der Patientenverfügung beschriebene Situation festgestellt hat. Darüber hinaus hängt der „Erfolg“ einer Patientenverfügung maßgeblich von ihrer Durchsetzung ab, da eine Patientenverfügung regelmäßig auslegungsbedürftig ist. Idealerweise erfolgt die Durchsetzung der Patientenverfügung durch den Dialog zwischen Arzt und Vorsorgebevollmächtigten.

¹³ BGHZ 211, 67.

¹⁴ Seibl, NJW 2016, 3277 (3279).

¹⁵ Vgl. BGHZ 211, 67.

D. Fragebögen zur Dokumentenerstellung

Damit wir Ihnen auch ohne kosten- und zeitintensive Einzelberatung individuelle Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen anbieten können, haben wir die nachstehenden Fragebögen entwickelt. Sie können sich die Fragebögen zunächst ansehen, um ein weitergehendes Gefühl für die Inhalte von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen zu bekommen. Sofern Sie konkretes Interesse an der Erstellung der Dokumente durch unser Haus haben oder uns hierzu sogar schon mandatiert haben, bitten wir Sie, die Fragebögen auszudrucken und handschriftlich auszufüllen. Diese können Sie uns anschließend postalisch oder digital als Scan zukommen lassen. Für die Einsendung Ihrer ausgefüllten Fragebögen oder eine unverbindliche Preisanfrage wenden Sie sich an:

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

Glockengießerwall 2

D- 20095 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 888 88 - 777

Telefax: +49 (0) 40 / 888 88 - 737

E- Mail: info@kanzlei-michaelis.de

I. Vorsorgevollmacht

Lesen Sie vor Beantwortung des Fragebogens bitte zunächst die allgemeinen Ausführungen zum Thema Vorsorgevollmacht unter lit. B. des voranstehenden Kurzleitfadens. Beachten sie bitte ferner, dass Ihr Vorsorgebevollmächtigter - unabhängig von Ihren untenstehenden Angaben - im Außenverhältnis, also Dritten gegenüber, unbeschränkt zu Ihrer rechtsgeschäftlichen Vertretung ermächtigt werden. Ihre untenstehenden Angaben werden in der Ausfertigung des Auftragsverhältnisses berücksichtigt, welches der Vorsorgevollmacht zukünftig zugrunde liegen soll.

1. Personenangaben

Bitte geben Sie die Person an, die sie Bevollmächtigen wollen.

Erläuterung: Hier geben Sie Ihren Erst- oder Alleinbevollmächtigten an. Insofern er oder sie diese Verantwortung übernehmen will und kann, wird er/sie Sie entsprechend des Umfangs der Vollmacht in der Geschäftsunfähigkeit bei allen Rechtsgeschäften vertreten.

Name, Vorname

Geburtsname

Geboren am

Geboren in

Wohnhaft in

Staatsangehörigkeit

Kontaktdaten

Möchten Sie einen Ersatzbevollmächtigten benennen?

ja nein

Erläuterung: Ihr Ersatzbevollmächtigter übernimmt die Aufgaben Ihres Bevollmächtigten, sollte dieser durch Tod oder sonstige Gründe nicht in der Lage sein die entsprechende Verantwortung auszuüben. Im Außenverhältnis ist er allerdings ihrem Erstbevollmächtigten gleichgestellt, d.h. dass er dem Grunde nach ad hoc von der Vollmacht Gebrauch machen kann und ebenfalls alleinvertretungsberechtigt ist. An seine Stellung als Ersatzbevollmächtigter ist er nur im Innenverhältnis gebunden.

Bitte geben Sie die Daten derjenigen Person an, die sie als Ersatzbevollmächtigten einsetzen möchten. Falls Sie keinen Ersatzbevollmächtigten benennen wollen, so lassen Sie die Zeilen unausgefüllt.

Name, Vorname

Geburtsname

Geboren am

Geboren in

Wohnhaft in

Staatsangehörigkeit

Kontaktdaten

2. Allgemeine Fragen

Soll die Vollmacht über den Tod hinaus gelten?

ja nein

Erläuterung: Dieser Frage liegt die Entscheidung zu Grunde, ob der Bevollmächtigte auch nach Ihrem Tod tätig sein darf oder tätig sein soll. Gilt die Vollmacht über den Tod hinaus (transmortale Vollmacht), so kann sich der Bevollmächtigte beispielsweise noch um die Beerdigung kümmern oder andere Modalitäten abwickeln. Erlischt die Vollmacht mit Eintritt des Todes, so können nur noch die eigenen Erben über Ihr Vermögen etc. verfügen. In jedem Fall können die Erben aber jederzeit die Vollmacht widerrufen, auch wenn sie über den Tod hinaus gelten soll.

Soll der Bevollmächtigte Untervollmachten erteilen dürfen?

ja nein

Erläuterung: Untervollmachten können ein nützliches Werkzeug für den Bevollmächtigten sein, so kann er zum Beispiel eine dritte Person bevollmächtigt Sendungen bei der Post abzuholen oder Ähnliches zu erledigen, natürlich bedeutet die Erlaubnis aber auch eine weitere Auffächerung der Befugnisse.

Soll der Bevollmächtigte Sie vor Gericht vertreten und jedwede andere prozessuale Handlung vornehmen dürfen?

ja nein

Erläuterung: Sofern Sie diese Frage bejahen, darf der Bevollmächtigte Sie vor Gericht vertreten und alles diesbezüglichen Handlungen und Erklärungen vornehmen bzw. abgeben, so darf er z.B. auch Vergleiche eingehen.

3. Fragen zur Vermögensfürsorge

Soll der Bevollmächtigte mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen vornehmen dürfen?

ja nein

Erläuterung: Hierbei geht es um die Grundfrage, ob der Bevollmächtigte Ihr Vermögen verwalten darf, weitere Einschränkungen und Präzisierungen der Vermögensfürsorge würden anschließend folgen. Da gerade hierin der Sinn und Zweck einer Vorsorgevollmacht besteht, ist anzuraten, die Frage mit „ja“ zu beantworten.

Soll mein Bevollmächtigte über Sachgegenstände jeder Art und Weise verfügen dürfen? Falls „nein“, über welche Sachen soll er nicht verfügen dürfen?

ja nein

Ausschlüsse:

Erläuterung: Der Bevollmächtigte darf bei positiver Beantwortung über all Ihre Sachgegenstände verfügen, so z.B. über Fahrzeuge, Möbel und Schmuck.

Soll der Bevollmächtigte mich auch gegenüber Banken oder Sparkassen vertreten dürfen bzw. meine diesbezüglichen Angelegenheiten erledigen?

ja nein

Erläuterung: Hierbei geht es um die Konto- und Depotführung sowie das Eröffnen von neuen Konten. Letztendlich handelt es sich hierbei um ein wichtiges Instrument bei der Vermögensfürsorge, ohne welches eine adäquate Interessenvertretung im Ernstfall schwierig wäre.

Soll der Bevollmächtigte den An- und Verkauf von Devisen und Wertpapieren vornehmen dürfen?

ja nein

Erläuterung: Diese Frage zielt auf die Anlage Ihres Geldes durch den Bevollmächtigten ab. Eine Anlage entsprechend der Frage kann – gerade zu Zeiten des Niedrigzinsniveaus – sehr sinnvoll sein, unterliegt aber immer einem gewissen Spekulationsrisiko. Hier gilt es abzuwägen.

Soll der Bevollmächtigte Verbindlichkeiten eingehen dürfen?

ja nein

Erläuterung: Wenn Sie diese Frage bejahen, darf der Bevollmächtigte Kredite aufnehmen oder andere Verbindlichkeiten eingehen. Diese Befugnis kann in Ihrem Sinne nützlich oder auch notwendig sein, jedoch sind Sie vollends auf die Umsicht Ihres Bevollmächtigten angewiesen und etwaige Schulden würden ggfs. auf Ihre Erben übergehen.

Soll der Bevollmächtigte Willenserklärungen bezüglich meiner Safes und Schließfächer abgeben dürfen?

ja nein

Erläuterung: Die Frage ist weitestgehend selbsterklärend. Wichtige Erwägungsgründe können an dieser Stelle sein, ob der Bevollmächtigte auf den Zugriff auf den Inhalt der oben benannten Schutzrichtungen angewiesen ist, gerade wenn er Dokumente oder ähnliches benötigt, die dort verschlossen sind, sollten Sie bejahen.

Soll der Bevollmächtigte Schenkungen vornehmen dürfen?

ja nein

Erläuterung: Soll der Bevollmächtigte Schenkungen aus Ihrem Vermögen vornehmen dürfen? Bejahen Sie diese Frage, hat der Bevollmächtigte grundsätzlich die Möglichkeit Schenkungen – egal welcher Höhe – aus Ihrem Vermögen vorzunehmen. Dadurch entsteht ein gewisses Missbrauchspotenzial. Andererseits kann es aber gerade in Ihrem Sinne sein, wenn der Schenker Schenkungen an Angehörige wie etwas den Ehepartner oder die Kinder vornehmen kann. Anstandsschenkungen bleiben von der Beantwortung der Frage unberührt und sind dem Bevollmächtigten möglich. Bei Anstandsschenkungen handelt es sich um Schenkungen, die aus sittlichem oder gesellschaftlichem Anlass gegeben sind. Sie bewegen sich in moderatem Rahmen bzw. müssen Ihrem Lebensstil entsprechen.

Soll der Bevollmächtigte über Immobilieneigentum verfügen dürfen?

ja nein

Erläuterung: Wenn Sie diese Fragen bejahen darf der Bevollmächtigte Ihr vorhandenes Immobilieneigentum verwalten, vermieten, verkaufen oder sonstige Handlungen vornehmen.

Soll der Bevollmächtigte Ihre bestehenden Gesellschafterrechte aus Beteiligungen an Unternehmen oder ähnlichem wahrnehmen dürfen?

ja nein

Erläuterung: Sofern Sie Gesellschafterrechte an Unternehmen halten, kann es unter Umständen erforderlich sein, dass Ihr Bevollmächtigter diese ausübt. Dies kann unter anderem zur Funktionsfähigkeit Ihres Unternehmens notwendig sein, jedoch sind sie damit in gleichem Maße von der richtigen Einschätzungskompetenz des Bevollmächtigten abhängig.

Möchten Sie neben den von Ihnen gemachten Angaben bestimmte Geschäfte von der Bevollmächtigung ausschließen?

ja nein

weiter auf der nächsten Seite

Ausschlüsse:

Erläuterung: Hier haben Sie die Möglichkeit die Befugnisse des Bevollmächtigten bezüglich ganz bestimmter Geschäfte im Innenverhältnis einzugrenzen. Es kann sinnvoll sein diese Option zu nutzen, wenn sie ganz bestimmte Geschäfte unberührt lassen wollen, abgesehen davon ist von zu vielen Klauseln abzuraten, da diese den Bevollmächtigten einengen.

4. Fragen zu Aufenthalt und Wohnangelegenheiten

Soll der Bevollmächtigte meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich der Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt in gegebenem Fall auflösen dürfen? Soll er ferner einen neuen Mietvertrag abschließen und auch wiederum kündigen dürfen? Soll er überdies einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen; ehemals Heimvertrag) abschließen und kündigen dürfen?

ja nein

Erläuterung: Sollten Sie geschäftsunfähig werden, ist es gegebenenfalls notwendig, dass Entscheidungen über den Ort Ihres Aufenthalts getroffen werden. Hier räumen Sie dem Bevollmächtigten die Befugnisse ein, die er zur effektiven Umgestaltung Ihres Aufenthalts benötigt. Sollte zum Beispiel Ihre Pflege große Summen verschlingen oder sollten Sie in der Geschäftsunfähigkeit nicht denselben Komfort wie vorher benötigen, dann ist der Bevollmächtigte in der Lage einen neuen Mietvertrag für Sie abzuschließen. Bei einem Heimvertrag geht es um die Aufnahme in ein Heim bzw. in eine Pflegeeinrichtung. Beantworten Sie diese Frage positiv, so kann Ihr Bevollmächtigter die für eine Unterbringung im Heim nötigen Verträge in Ihrem Namen unterzeichnen. Diese Frage sollte unbedingt bejaht werden, da es sich hierbei um eine Kernkompetenz im Rahmen einer Vorsorgevollmacht handelt.

5. Fragen zu Post und Fernmeldeverkehr

Soll der Bevollmächtigte die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden, alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen abgeben, den Zugang zu allen Konten, die ich im Internet eingerichtet habe, erwirken dürfen?

ja nein

Erläuterung: Bei dieser Frage geht es darum dem Bevollmächtigten Zugang und Kontrolle über Ihre gesamte Kommunikation zu gewähren. Eine effektive Ausübung der Vorsorgevollmacht ist ohne diesen Zugang kaum möglich.

6. Fragen zur Totenfürsorge

Soll der Bevollmächtigte zur Abwicklung meiner Beerdigung sowie aller damit zusammenhängender Entscheidungen befugt sein?

ja nein

Erläuterung: Hiermit bestimmen Sie, ob Ihr Bevollmächtigter auch Ihre Beerdigung arrangieren können soll. Nehmen Sie zu Kenntnis, dass hierzu Geldmittel benötigt werden. Sollten Sie angegeben haben, dass die Vollmacht nicht über den Tod hinaus gelten soll, so ist der Bevollmächtigte nicht in der Lage, die Abwicklung Ihrer Beerdigung vorzunehmen.

7. Fragen zu Gesundheitsfürsorge und Pflegebedürftigkeit

Soll der Bevollmächtigte insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung meines Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen dürfen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB)?

ja nein

Erläuterung: Mit dieser Frage bestimmen Sie den Umfang der Handlungsbefugnisse des Bevollmächtigten bei Entscheidungen, die ein erhebliches Risiko für Ihre Gesundheit darstellen. Gerade wenn ihr Vorsorgebevollmächtigter eine von Ihnen verfasste Patientenverfügung durchsetzen soll, ist ihm hier eine Entscheidungsbefugnis einzuräumen.

Soll der Bevollmächtigte über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Absatz 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§1906 Absatz 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB) entscheiden dürfen, solange dies oder Vergleichbares zu meinem Wohle erforderlich ist?

ja nein

Erläuterung: Freiheitsentziehende Maßnahmen sind ein sensibles Thema, bei dieser Frage können Sie bestimmen, ob der Bevollmächtigte über diese Thematik bei Ihnen entscheiden darf oder nicht. Damit der Vorsorgebevollmächtigte seine Aufgabe wirksam ausfüllen kann, ist ihm im Zweifel auch hier die Entscheidungskompetenz einzuräumen.

Möchten Sie Ihren behandelnden Hausarzt benennen?

ja nein

Bitte geben Sie ggfs. die Daten Ihres Hausarztes an.

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

8. Fragen zum Testament

Haben Sie ein Testament?

ja nein

Bitte geben Sie ggfs. die Daten derjenigen Person oder Institution an, bei der Ihr Testament hinterlegt ist.

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

9. Fragen zur Sorgerechtsverfügung

Haben Sie eine wirksame Sorgerechtsverfügung und möchten, dass diese im Falle der Notwendigkeit berücksichtigt und an das entsprechende Vormundschafts- bzw. Familiengericht weitergeleitet wird?

ja **nein**

Erläuterung: Diese Frage klärt einerseits, ob Sie überhaupt eine Sorgerechtsverfügung haben und andererseits hält es Ihren Willen fest, um eine schnelle und reibungslose Würdigung Ihrer etwaigen Sorgerechtsverfügung zu unterstützen.

Bitte geben Sie ggfs. die Daten derjenigen Person oder Institution an, bei der Ihre Sorgerechtsverfügung hinterlegt ist.

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

10. Fragen zu älteren Vollmachten

Sollen – sofern vorhanden – ältere Vollmachten bestehen bleiben?

ja **nein**

Erläuterung: Sollten Ihrerseits bereits Vollmachten bestehen, ist es möglich, dass diese und ihre neue Vorsorgevollmacht konkurrieren und sich gegenseitig behindern. Aus bestimmten Gründen, kann es aber auch sinnvoll sein, die Vollmachten parallel existieren zu lassen. Verneinen Sie diese Frage, so wählen Sie per Abfrage welche bestehenden Vollmachten widerrufen werden sollen.

Sollen alle bestehenden Vollmachten widerrufen werden?

ja **nein**

Vollmachten, die bestehen bleiben sollen (zu nennen sind Datum der Vollmachtserteilung, Vollmachtsgegenstand und Bevollmächtigter):

11. Einverständnis

Hiermit erkläre ich _____, geboren am _____, wohnhaft in _____, dass ich die obigen Angaben im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte getätigt habe und dass diese in keiner Weise wahrheitswidrig sind. Ferner wurde ich auch nicht zu den Angaben genötigt, sei dies auf direkte oder indirekte Art und Weise. Überdies bin ich mir darüber im Klaren, dass meine personenbezogenen Daten von der Kanzlei Michaelis zum Zwecke - und nur zu diesem Zwecke - der Erstellung individueller Vollmachten verarbeitet werden. Ich stimme der Verarbeitung ausdrücklich zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

II. Patientenverfügung

Lesen Sie vor Beantwortung des Fragebogens bitte zunächst die allgemeinen Ausführungen zum Thema Patientenverfügung unter lit. C. des voranstehenden Kurzleitfadens. Beachten Sie bitte ferner, dass eine Patientenverfügung nicht alle medizinisch-möglichen Behandlungssituationen antizipieren kann. Bei der Bestimmung ihres vorausverfügten Willens sind Sie insoweit auf die Mitwirkung eines Vorsorgebevollmächtigten oder Betreuers angewiesen. Berücksichtigen Sie auch, dass in einer Patientenverfügung keinesfalls widersprüchliche Aussagen gemacht werden dürfen. Konkurrierende Aussagen wären für die behandelnden Ärzte – auch unter Hinzuziehung Ihres Bevollmächtigten – nicht aufzulösen und könnten schlimmstenfalls zur Nichtbeachtung ihrer Patientenverfügung führen.

Die Entscheidungen, die Sie nachfolgend treffen, gelten **nur** für den Eintritt folgender Situation:

- Sie befinden sich aller Wahrscheinlichkeit nach *unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess*,
- Sie befinden sich im Endstadium einer *unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit*, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist,
- Sie haben nach Einschätzung zweier Ärzte infolge einer *Gehirnschädigung* die Fähigkeit verloren, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist Ihnen bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist,
- Sie sind infolge eines weit fortgeschrittenen *Hirnabbauprozesses* (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen,
- Sie befinden sich in einer unter medizinischen Gesichtspunkten vergleichbaren Situation.

1. Lebenserhaltende Maßnahmen

Szenario 1: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich, dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mich am Leben zu erhalten.

Szenario 2: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich, dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden sowie, dass Hunger und Durst auf natürliche Art und Weise gestillt werden.

Welche Entscheidungsweise entspricht Ihrem Willen?

1 2

Erläuterung: Im Wesentlichen geht es bei dieser Entscheidung um Ihre Einstellung zum nahenden Todesereignis. Sie legen grundsätzlich fest, ob Sie so lang wie möglich und unter Aufwendung aller Ressourcen am Leben gehalten werden wollen. Oder, ob Sie bei einem mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden Tod auf weitere Lebenserhaltung verzichten wollen.

Möchten Sie Organ- und Gewebespenden im Rahmen sinnvoller Lebensverlängerung erhalten?

ja nein

Erläuterung: Spenderorgane oder fremdes Gewebe kann Ihr Leben verlängern oder Ihnen helfen. Möchten Sie im Bedarfsfall dergleichen erhalten?

2. Wiederbelebung

Szenario 1: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich, dass Versuche der Wiederbelebung unternommen werden.

Szenario 2: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich, dass keine Versuche der Wiederbelebung unternommen werden und ein Notarzt ggfs. über meinen Wunsch informiert wird.

Welche Entscheidungsweise entspricht Ihrem Willen?

1 2

Erläuterung: Vergleichbar zur Abfrage in puncto lebenserhaltende Maßnahmen geht es auch hier darum, ob Sie Ihr Leben bei geringer Aussicht auf Genesung verlängern möchten. Beachten Sie, dass sich die Ablehnung von Wiederbelebung nur auf die eingangs beschriebenen Situationen bezieht und darüber hinaus keine Wirkung entfaltet.

3. Künstliche Beatmung

Szenario 1: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich, dass eine künstliche Beatmung durchgeführt wird.

Szenario 2: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich, dass keine künstliche Beatmung durchgeführt wird bzw. eine bereits eingeleitete Beatmung eingestellt wird. Vorausgesetzt ist, dass eine etwaige Luftnot medikamentös gelindert wird.

Welche Entscheidungsweise entspricht Ihrem Willen?

1 2

Erläuterung: Analog zu den vorangegangenen Themenblöcken müssen Sie auch hier abwägen, inwiefern Sie eine künstliche Beatmung für sinnvoll erachten.

4. Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr

Szenario 1: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich, dass eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

Szenario 2: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich, dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur zur Beschwerdelinderung erfolgen.

Szenario 3: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich, dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen.

Welche Entscheidungsweise entspricht Ihrem Willen?

1 2 3

Erläuterung: Die Fragestellung ist auf deren Kern reduziert stets die Gleiche. Wenn kaum Aussichten auf Besserung bestehen, soll mein Leben dann verlängert, vielleicht sogar unnötig verlängert werden? Bei Szenario 3 gilt es zu beachten, dass hierdurch potenziell ein Leiden Ihrerseits entstehen könnte.

5. Dialyse

Wünschen Sie in einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation die Durchführung einer Dialyse?

ja nein

Erläuterung: Dialyse bezeichnet die künstliche Blutwäsche.

6. Schmerz- und Symptombehandlung

Szenario 1: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Jedoch in keiner Weise bewusstseinsdämpfende Mittel.

Szenario 2: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.

Welche Entscheidungsweise entspricht Ihrem Willen?

1 2

7. Antibiotika

Szenario 1: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich Antibiotika, falls diese mein Leben verlängern können.

Szenario 2: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich Antibiotika nur zur Beschwerdelinderung.

Szenario 3: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich keine Antibiotika.

Welche Entscheidungsweise entspricht Ihrem Willen?

1 2 3

8. Blut

Szenario 1: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich die Gabe von Blut, falls diese mein Leben verlängern können.

Szenario 2: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich Die Gabe von Blut nur zur Beschwerdelinderung.

Szenario 3: In einer der oben beschriebenen oder vergleichbaren Situation wünsche ich keine Gabe von Blut.

Welche Entscheidungsweise entspricht Ihrem Willen?

1 2 3

9. Organspende

Wünschen Sie im Falle eines unabhängig bestätigten Hirntodes Ihre Organe für Transplantationszwecke zu spenden?

ja nein

Stimmen Sie einer Obduktion Ihres Körpers für wissenschaftliche Zwecke und zur Befundklärung zu?

ja nein

Erläuterung: Wenn Sie diese Frage bejahen, kann es sein, dass sich ein Beerdigungstermin verzögert oder in das Ungewisse verschiebt.

10. Ort der Behandlung

Szenario 1: Sie möchten im Krankenhaus sterben.

Szenario 2: Sie möchten im Hospiz sterben.

Szenario 3: Sie möchten in vertrauter Umgebung sterben.

Szenario 4: Ihre Angehörigen oder Vertrauenspersonen sollen entscheiden.

Welche Entscheidungsweise entspricht Ihrem Willen?

1 2 3 4

Erläuterung: Vertrauenspersonen können auch oder gerade Bevollmächtigte aus einer Vorsorgevollmacht heraus oder auf Ihren Willen hin bestellte Betreuer sein.

11. Beistand

Szenario 1: Sie möchten Beistand durch Ihre Nächsten.

Szenario 2: Sie möchten beistand durch einen Vertreter Ihrer Religion oder Weltanschauungsgemeinschaft.

Szenario 3: Sie möchten ambulanten Beistand.

Szenario 4: Sie möchten keinen Beistand.

Welche Entscheidungsweise entspricht Ihrem Willen?

1 2 3 4

11. Einverständnis

Hiermit erkläre ich _____, geboren am _____, wohnhaft in _____, dass ich die obigen Angaben im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte getätigt habe und dass diese in keiner Weise wahrheitswidrig sind. Ferner wurde ich auch nicht zu den Angaben genötigt, sei dies auf direkte oder indirekte Art und Weise. Überdies bin ich mir darüber im Klaren, dass meine personenbezogenen Daten von der Kanzlei Michaelis zum Zwecke – und nur zu diesem Zwecke – der Erstellung einer individuellen Patientenverfügung verarbeitet werden. Ich stimme der Verarbeitung ausdrücklich zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Verfügenden

